

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich verwalteten Städte- und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
 4. Zweckverbände
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-52-70 pa-he

Datum
19.03.2020

Maßnahmen der Bundesregierung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus hier: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier haben am 13. März ein Maßnahmenpaket zur Begrenzung der negativen Folgen des Coronavirus auf die Wirtschaft verkündet. Diese Überlegungen nehmen jetzt Gestalt an. In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über Maßnahmen zur Liquiditätssicherung, durch Steuererleichterungen und Vollstreckungsaufschub.

Auch wenn sich die nachfolgenden Regelungen vorrangig an die Finanzverwaltungen der Länder richten, sollte auch in den Kommunen bedacht werden, dass durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden bereits entstanden sind oder noch entstehen werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass Steuerschuldner gegenüber den Gemeinden Stundungen und/oder Vollstreckungsaufschub beantragen werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

- ***BMF Rundschreiben vom 19.03.2020 (Anlage 1)
Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
(COVID-19/SARS-CoV-2)***

Das BMF-Schreiben richtet sich an die Finanzverwaltung und gibt vor allem Hinweise zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zur Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern. Insbesondere die Anpassung von Vorauszahlungen im Bereich der Gewerbesteuer entfaltet auch unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen.



- ***Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 (Anlage 2) zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)***

Auch diese Erlasse richten sich vorrangig an die Finanzverwaltungen der Länder. Allerdings werden die Steuerpflichtigen in den Erlassen mit Stundungs- und Erlassanträgen im gewerbesteuerlichen Bereich unmittelbar an die Kommunen verwiesen.

- ***Formular (Anlage 3)
Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus***

Auf den Internetseiten der Bayerischen Finanzverwaltung steht ein neutral gehaltenes Formular u. a. zur Beantragung einer zinslosen Stundung und zur Herabsetzung des Steuermessbetrages für Gewerbesteuervorauszahlungen zur Verfügung, welches wir Ihnen ebenfalls als Anlage übersenden.

Zwar kann die Gemeinde einen Messbetrag nicht herabsetzen, sie kann aber gem. § 19 Abs. 3 GewStG die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Insoweit kann dieses Formular als Orientierung für ein eigenes Formular der Städte und Gemeinden dienen, welches hinsichtlich Punkt 2 entsprechend der Regelung des § 19 GewStG anzupassen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen